

An die  
Vorsitzenden der Schulelternbeiräte  
aller Schulen in der Stadt Frankfurt am Main

Frankfurt, 28. September 2020

### **Ausschreibung der Delegiertenwahlen zur Wahl des XXIII. Landeselternbeirates von Hessen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landeselternbeirat ist die gewählte Elternvertretung aller hessischen Eltern und somit ein wesentliches Organ in unserer Mitbestimmung des Schulwesens. Es ist daher sehr wichtig, dass sich alle Schulen an den Wahlen beteiligen, um unsere Vertreter demokratisch zu legitimieren. Dafür benötigen wir Ihre Unterstützung: Im Folgenden informieren wir Sie darüber, wer wählen und gewählt werden darf und was Sie dafür tun müssen und wer zusätzlich (Direktkandidaten) noch gewählt werden kann.

Die Wahlen zum Landeselternbeirat sind mehrstufig:

1. Sie wählen in Ihren Schulen die Vertreter zu den Wahlen der Delegierten zur Wahl des XXIII. Landeselternbeirates innerhalb einer Schulelternbeiratssitzung.
2. Diese Vertreter der Schulen wählen dann am Donnerstag, dem 28.01.2021 wiederum schulformbezogen aus dem Kreis der Anwesenden die Delegierten aus Frankfurt in der Carl-Schurz-Schule, Holbeinstr. 21-23, 60596 Frankfurt,
3. welche dann am 08. Mai 2021 den Landeselternbeirat in Wiesbaden wählen.

#### **Wahlstufe 1: Wahl der Vertreter der Schulen in Frankfurt**

Wir bitten Sie, in Ihren Schulen im Rahmen einer Schulelternbeiratssitzung Wahlen für die Vertreter und Ersatzvertreter Ihrer Schule durchzuführen. Bitte wählen Sie Vertreter und Ersatzvertreter; ein Ersatzvertreter darf dann wählen, wenn ein Vertreter am Tag der Wahl der Frankfurter Delegierten verhindert ist.

#### Vertreter\*Innen für die Wahl der (Ersatz-)Delegierten - § 116 Abs. 2 HSchG:

Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden von den Vertreterinnen und Vertretern der Schulelternbeiräte getrennt nach Schulformen gewählt. Jeder Schulelternbeirat wählt hierzu aus

dem Kreis seiner Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für jeweils angefangene 500 Schülerinnen und Schüler eine/n Vertreter\*In, mindestens jedoch zwei Vertreter\*Innen, sowie eine entsprechende Zahl von Ersatzvertreter\*Innen. Die gewählten Vertreter\*Innen und Ersatzvertreter\*Innen erhalten eine von der Schulleiterin oder vom Schulleiter ausgestellte Wahlbescheinigung (siehe Anlage 1), die am Tag der Delegiertenwahl beim Stadteltererbeirat vorgelegt werden muss. Bei einer Kandidatur als Delegierte oder als Delegierter bestätigt diese Wahlbescheinigung gleichzeitig die Wählbarkeit. Bitte machen Sie die gewählten Vertreter\*Innen darauf aufmerksam, dass sie Sie im Falle ihrer Verhinderung unverzüglich informieren müssen, damit die Ersatzvertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

#### Wählbarkeit als Delegierte oder Delegierter – § 116 Abs. 4 HSchG:

„Wählbar als Delegierte oder Delegierter einer Schulform ist jeder Elternteil, dessen Kind eine Schule dieser Schulform im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt besucht und die oder der an dieser Schule Klassenelternbeirat, Jahrgangselternvertreter, Abteilungselternbeirat oder Stellvertreter\*In ist. Wählbar ist auch, wer Vertreter\*In oder Ersatzvertreter\*In dieser Schulform im Kreis- und Stadteltererbeirat ist.“

Bitte informieren Sie in der Einladung zur SEB-Sitzung die Mitglieder Ihres Schulelternbeirates und deren Stellvertreter\*Innen über die Wahl und die Möglichkeit, als Delegierte zu kandidieren.

Bitte senden Sie uns **möglichst bis zum 10. Dezember 2020** die Namen und Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter Ihrer Schule per Mail zu. Die Vertreter Ihrer Schule erhalten dann von uns eine Einladung zur 2. Wahlstufe, der Wahl der Frankfurter Delegierten am 28. Januar 2021. Bitte lassen Sie von Ihrer Schulleitung für die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter Ihrer Schule jeweils eine ausgefüllte Wahlbescheinigung unterschreiben und abstempeln (Anlage 1). Die Wahlbescheinigung berechtigt zur Kandidatur und Stimmabgabe bei der Wahl der Delegierten zur Wahl des Landeselternbeirats.

Die Wahlbescheinigung ist bei der Delegiertenwahl am 28. Januar 2021 mitzubringen und vorzulegen. Gerne können Sie uns eine Kopie oder auch das Original der Wahlbescheinigung schon vorab zur Prüfung und Registrierung zusenden.

#### **Wahlstufe 2: Wahl der Frankfurter Delegierten zur Wahl des XXIII. Landeselternbeirats**

Die schulformbezogenen Wahlen der Frankfurter Delegierten zur Wahl des XXIII.

Landeselternbeirats finden

am **28. Januar 2018, Beginn 19:00 Uhr**

in der **Carl-Schurz-Schule,**

**Holbeinstraße 21-23, 60596 Frankfurt-Sachsenhausen**

statt.

Für die Vorbereitung der Delegiertenwahlen ist verantwortlich:

**Julia Frank, Vorsitzende des Stadtelternbeirats Frankfurt,  
Seehofstraße 41, 60594 Frankfurt**

Über die Anzahl der Frankfurter Delegierten und Ersatzdelegierten pro Schulform zur Wahl des XXIII. Landeselternbeirats werden wir noch gesondert informieren, sobald uns hierzu die Informationen des Staatlichen Schulamtes Frankfurt gemäß §116 Absatz 3 Hessisches Schulgesetz vorliegen.

### **Wahlstufe 3: Wahl des XXIII. Landeselternbeirats**

Der XXIII. Landeselterntag beginnt am Samstag, dem 08. Mai 2021, um 09.00 Uhr und endet gegen 19:00 Uhr. Die konstituierende Sitzung des neugewählten Landeselternbeirates findet am 29.05.2021 in Wiesbaden statt. Die am 28. Januar 2021 gewählten Frankfurter Delegierten werden rechtzeitig vor der Tagung durch den Landeselternbeirat eingeladen und über den Ablauf informiert.

Für die Teilnahme am Landeselterntag erhalten Delegierte oder Ersatzdelegierte, die als Vertretung für einen Delegierten teilnehmen

- Fahrkostenerstattung bei Anreise mit der Deutschen Bahn AG 2. Klasse (Beleg aufheben)
- bei Anfahrt mit dem PKW Kilometergeld in Höhe von 0,21 Euro pro Kilometer.

Außerdem wird ihnen für die Gesamtdauer der Versammlung ein Sitzungsgeld gewährt, das noch vom Kultusministerium festgesetzt wird.

### **Wählbarkeit als interessiertes Elternteil („Direktkandidatur“) – § 116 Abs. 7 HSchG:**

Eine „Direktkandidatur“ ermöglicht interessierten Eltern, die bereits Elternvertreter(in) waren, aber derzeit kein Amt innehaben, sich direkt für den Landeselternbeirat wählen zu lassen. Sie haben allerdings kein Stimmrecht.

Wählbar als Vertreter\*In oder Ersatzvertreter\*In einer Schulform im Landeselternbeirat ist jeder Elternteil, dessen Kind eine Schule dieser Schulform besucht. Der Elternteil muss ferner an dieser Schule Klassenelternbeirat, Jahrgangselternvertreter, Abteilungselternbeirat oder deren Stellvertreter\*In, oder Vertreter\*In oder Ersatzvertreter\*In dieser Schulform in einem Kreis- oder Stadtelternbeirat zum Zeitpunkt der Wahl sein, oder eines dieser Ämter wenigstens für die Dauer einer Amtsperiode innegehabt haben.

Interessierte Eltern, die auf dieser Grundlage als Direktkandidaten als Vertreter\*In einer vom Kind besuchten Schulform für den Landeselternbeirat kandidieren möchten, werden gebeten ihre Kandidatur bis spätestens bis 04. März 2021 direkt bei der

Geschäftsstelle des Landeselternbeirats  
Dostojewskistraße 8  
65187 Wiesbaden  
geschaeftsstelle@leb.hessen.de  
Telefon: 0611 4457521-0

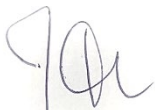
anzumelden.

Sie erhalten dann eine Einladung zur Wahl des Landeselternbeirats. Die für eine Kandidatur notwendige Mandatsbescheinigung der Schule (siehe Anlage 2) ist von der Schulleitung auszustellen. Mitglieder und Ersatzvertreter\*Innen der Kreis- und Stadtelternbeiräte können eine Mandatsbescheinigung bei dem oder der Vorsitzenden ihres Kreis- oder Stadtelternbeirates anfordern.

Ersatzdelegierte und andere Elternvertreter/innen, die auf eigene Kosten anreisen wollen, um für ein Amt im Landeselternbeirat zu kandidieren (Direktkandidaten), müssen ihre Kandidatur in der Geschäftsstelle des Landeselternbeirates anmelden. Nur über den Landeselternbeirat erhalten sie umfassende Informationen über den Ablauf des Landeselterntages und den Veranstaltungsort.

Für Fragen zu dem Verfahren oder der Wahl stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Frank  
Stadtelternbeirat Frankfurt am Main  
Vorsitzende

**Rechtsgrundlage für die Wahl:**

§116 Hessisches Schulgesetz und § 16 der Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse, vom 01. Juli 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402, auch „EVVO“ genannt).